

[REDACTED]

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Kläger,

bevollmächtigt:

[REDACTED]

gegen

das Land Hessen,
vertreten durch das Hessisches Ministerium des Innern und für Sport,
Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden,
[REDACTED]

Beklagter,

wegen Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - ■■■Kammer - durch

als Berichterstatte~~r~~in am 22.08.2023 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Der Streitwert wird endgültig auf 2.500 EUR festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Es entspricht billigem Ermessen, dass der Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Gemäß § 161 Abs. 3 VwGO fallen die Kosten in den Fällen des § 75 VwGO stets dem Beklagten zur Last, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte.

Der Kläger beantragte mit E-Mail vom 30.11.2022 Zugang zum Dokument „Länderumfrage Versammlungen auf Bundesautobahnen“. Die Beklagte hat jedoch nicht in der Frist des § 75 VwGO hierüber entschieden. Insoweit kann hier dahinstehen, ob sich im Falle eines Auskunftsbegehrens nach dem HDSIG die Frist des § 75 VwGO auf einen Monat verkürzt, § 87 Abs. 1 HDSIG.

Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nicht mit einer Bescheidung vor Klageerhebung am 28.06.2023 rechnen durfte, sind im bisherigen Sach- und Streitstand nicht ersichtlich. Im Gegenteil hat der Beklagte vorgetragen, dass der Antrag des Klägers aufgrund eines Büroversehens nicht weiterbearbeitet worden sei.

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG endgültig festgesetzt. Die vorläufige Festsetzung des Streitwerts wird damit gegenstandslos. Gemäß Ziffer 1.4 des Streitwertka-

■■■■■

talogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Streitwert im vorliegenden Fall zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertentscheidung unanfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Sie ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

